



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 154/08

vom

4. Dezember 2008

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Raebel, Prof. Dr. Kayser, Dr. Pape und Grupp

am 4. Dezember 2008

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung der Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. Juli 2008 wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die beantragte Prozesskostenhilfe kann nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung bei einer summarischen Überprüfung jedenfalls im Endergebnis keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 114 Satz 1 ZPO).

Ganter

Raebel

Kayer

Pape

Grupp

Vorinstanzen:

LG Frankfurt (Oder), Entscheidung vom 08.05.2007 - 13 O 277/06 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 29.07.2008 - 11 U 121/07 -